

Statuten des Verbandes Basellandschaftlicher Bürgergemeinden

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden (VBLBG)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – nachstehend Verband genannt.

Artikel 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil des Geschäftsführers respektive der Geschäftsstelle.

Artikel 3

Der Zweck des Verbandes besteht in der Erhaltung, Förderung und Pflege der Baselbieter Bürgergemeinden sowie in der Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Stellung. In diesem Sinne ist er auch Mitglied des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen SVBK.

Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer wichtigen Aufgaben. Im Besonderen vertritt er ihre Interessen gegenüber dem Kanton und der Öffentlichkeit.

Im Weiteren will er seinen Mitgliedern auch eine Plattform für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch bieten.

Schliesslich setzt er sich mit Nachdruck für den Erfolg und vor allem für den Erhalt selbständiger Bürgergemeinden im Kanton Basel-Landschaft ein.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verband besteht aus Kollektiv-, Einzel-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 5

Kollektivmitglieder des Verbandes sind Bürger- und Bürgergemeinden sowie Bürgerkorporationen des Kantons Basel-Landschaft.

Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Kollektivmitglieder haben Anspruch auf je zwei stimmberechtigte Delegierte in der Delegiertenversammlung.

Artikel 6

Einzelmitglieder des Verbandes sind natürliche Personen, welche den Zweck des Verbandes und seine Tätigkeit aktiv unterstützen.

Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Die Einzelmitglieder sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

Artikel 7

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich zufolge ihrer Tätigkeiten mit dem Verband verbunden fühlen und dessen Zielsetzungen ideell unterstützen.

Die Aufnahme von Gönnermitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Delegiertenversammlung ist über die Aufnahme von Gönnermitgliedern jeweils zu informieren.

Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 9

Der Beitritt zum Verband erfolgt durch eine entsprechende Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 10

Wird die Aufnahme von Einzel- und Gönnermitgliedern in den Verband abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner formellen Begründung.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht die Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Nichtaufnahme eingeschrieben bei der Geschäftsstelle zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zur definitiven Ablehnung des Beitritts ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.

Artikel 11

Durch die Aufnahme in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere zur

- a) Einhaltung der Statuten und Reglemente
- b) Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Vereinsorgane
- c) fristgemässen Bezahlung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahrung der Verbandsinteressen.

Jedes Mitglied unterstützt die Verbandsorgane bei der Umsetzung des Verbandszwecks.

Für Kollektivmitglieder ist der Besuch der Delegiertenversammlung grundsätzlich Pflicht. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich und rechtzeitig an die Geschäftsstelle zu richten.

Artikel 12

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Dieser kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- b) automatisch durch Tod bei Einzel- und Ehrenmitgliedern sowie bei Gönnermitgliedern, sofern es sich um natürliche Personen handelt.
- c) durch Ausschluss. Dieser kann bei Nichterfüllung oder Verletzung statutarischer Bestimmungen oder grober Zuwiderhandlung gegen die Verbandsinteressen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.

Artikel 13

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verband. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 14

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle
- d) der Geschäftsführer
- e) die Präsidentenkonferenz

Delegiertenversammlung

Artikel 15

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme der Rechnungsprüfungen
- Entlastung (Décharge) der verantwortlichen Organe
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Geschäftsführers
- Wahl der Rechnungsprüfung
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Weitere Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Beschwerden
- Änderung der Statuten
- Ehrungen
- Auflösung des Verbandes

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die schriftliche Einladung dazu ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Versammlung postalisch zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Artikel 16

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) von der ordentlichen Delegiertenversammlung
- b) durch Vorstandsbeschluss
- c) von mindestens 1/5 der Mitglieder

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Einladungsfrist von 20 Tagen zu beachten. Für die ausserordentliche Delegiertenversammlung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung.

Artikel 17

Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Artikel 18

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, erfolgen Wahlen und Beschlüsse durch offenes einfaches Mehr der Stimmenden.

Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Vorstand

Artikel 19

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbands. Er besteht aus mindestens sechs und maximal aus neun Mitgliedern, wobei die fünf Kantonsbezirke mindestens durch je ein Mitglied vertreten sind.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidenten der Delegiertenversammlung obliegt.

Artikel 20

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Wahl von Vizepräsident und Konstituierung
- b) Leitung und Vertretung des Verbands
- c) Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Einberufung der Versammlungen
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte
- g) Erstellung der Reglemente und des Budgets

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kollektiv mit dem Geschäftsführer.

Im Weiteren fallen dem Vorstand alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 21

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Vorsitzende mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand innerhalb seiner Reihen ad-hoc und/oder ständige Kommissionen bilden und/oder Sachverständige beiziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

Artikel 22

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld und auf Spesenentschädigung. Die Ansätze werden in einem Reglement festgelegt.

Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

Artikel 23

Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren
Die Amtszeit dauert fest vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Die Rechnungsprüfung kann auch einer geeigneten und fachlich ausgewiesenen externen Stelle übertragen werden.

Geschäftsführer

Artikel 24

Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer. Dieser führt die Geschäftsstelle des Verbandes.

Artikel 25

Der Vorstand erlässt über die Obliegenheiten des Geschäftsführers, welcher die Geschäftsstelle leitet, ein Pflichtenheft. Er setzt eine angemessene Entschädigung fest.

Der Geschäftsführer besorgt die Protokollführung der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz und der Vorstandssitzungen. Er führt die laufende Korrespondenz und die Verbandskasse.

Präsidentenkonferenz

Artikel 26

Bei der Präsidentenkonferenz handelt es sich um ein Konsultativorgan. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jeweils im November statt.

Für die Einberufung der Präsidentenkonferenz gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Delegiertenversammlung, wobei die Einladung auch elektronisch erfolgen kann.

An der Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidenten der Kollektivmitglieder oder im Verhinderungsfall ihre Vertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer teil. Der Vorstand kann weitere Teilnehmer einladen.

Die Präsidentenkonferenz dient als Informationsplattform und als Forum für den Meinungsaustausch.

Finanzen

Artikel 27

Die Einnahmen des Verbands setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen
- c) Vermögenserträgen
- d) Spenden und Zuwendungen
- e) Sonstige Einnahmen

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung im Rahmen eines Beitragsreglements festgelegt.

Artikel 28

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Haftung

Artikel 29

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Artikel 30

Streitfälle, die in Anwendung der Statuten, der Reglemente oder von Vereinsbeschlüssen entstehen, sind zur endgültigen Entscheidung einem Dreierschiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Für die Bestellung und das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit von Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Artikel 31

Änderungen dieser Statuten können nur von der Delegiertenversammlung oder von einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder 1/5 der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Diese sind der Einladung zur Delegiertenversammlung beizulegen.

Artikel 32

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/5 der Mitglieder dem Vorstand eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit nur diesem Traktandum erfolgen.

Eine Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vereinigen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das nach der Liquidation verbleibende Verbandsvermögen den Kollektivmitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 1. April 2016 rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 1995 sowie alle weiteren bisherigen Satzungen, Nachträge und Änderungen.

Buus, am 1. April 2016

Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden

Der Präsident:
sig. Georges Thüring

Der Geschäftsführer:
sig. Marcel W. Buess

(Wo die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.)